

Instruktion für Gemeindefusion in der AV

1. Allgemein

Dieser Leitfaden beschreibt die Arbeiten, welche bei einer Gemeindefusion in den Daten der amtlichen Vermessung vorzunehmen sind. Die Arbeiten sind durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer auszuführen.

1.1 Hintergrund für die Fusion in den Daten der amtlichen Vermessung

Gemäss TVAV Art. 82 ist die politische Gemeinde die kleinste geografische Verwaltungseinheit der amtlichen Vermessung. Das heisst, dass zusammenhängende Objekte (Strassen, Flüsse, Wälder, etc.) in der Regel erst an der Gemeindegrenze geometrisch abgeschlossen werden, sofern sie nicht innerhalb der Gemeinde einen natürlichen oder logischen Abschluss haben. Zudem müssen die Daten der amtlichen Vermessung der Gemeinde als eine logische Einheit verwaltet werden, damit sie bei Bedarf als Gesamtes ausgetauscht werden können. [Erklärungen bezüglich des DM.01-AV-CH, V. 24].

1.2 Erhalt von Informationen über Gemeindefusionen

Die Informationen über den neuen Gemeindefusionen, die neue BFS-Nr. und ab wann die Fusion gültig ist, können beim Bundesamt für Statistik bezogen werden.

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem_liste/03.html [Stand Okt. 2012]

2. Zeitpunkt der Gemeindefusion in der amtlichen Vermessung

Die Änderungen bei Gemeindefusionen treten mehrheitlich auf 1. Januar in Kraft. In den Daten der amtlichen Vermessung ist die Fusion der Gemeinde bis spätestens sechs Monate nach der Inkraftsetzung zu vollziehen, d.h. in der Regel bis 1. Juli.

3. Kosten

Die Informationen in diesem Leitfaden dienen der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer, die anfallenden Arbeiten in der amtlichen Vermessung zu offerieren. Die Offerte ist an das Amt für Geoinformation zu richten.

4. Grundbuch

Die Grundbücher werden nicht zusammengeführt. Das heisst, die Liegenschaftsnummerierung bleibt unverändert.

5. Technische Lösung

5.1 Allgemein

Damit die Fusion der Vermessungswerke in den Daten der amtlichen Vermessung vollzogen werden kann, müssen die Vermessungswerke im Datenmodell DM01AVSO24 vorliegen. Andernfalls können die fusionierten Gemeinden nicht richtig verwaltet werden.

Die Identifikatoren der Objekte (z.B. LFP3 Identifikator) sollen nicht unnummeriert werden. Mit dem NBIdent ist gewährleistet, dass die Objekte eindeutig bleiben.

5.2 Nummerierungsbereich

Um Verwechslungen mit der (politischen) Verwaltungseinheit zu vermeiden, wird vom Nummerierungsbereich gesprochen. Ein Nummerierungsbereich ist ein Identifikatoren-System mit zugeordneter Geometrie, das einzig für den Zweck des eindeutigen Benutzerschlüssels geschaffen worden ist.

Bemerkung zum NBIdent der kommunalen Ebene:

Die BFS-Nr. am Ende des NBIdent (SO020000XXXX) dient lediglich für den Zweck des eindeutigen Benutzerschlüssels und hat in dem Sinne keinen sprechenden Charakter.

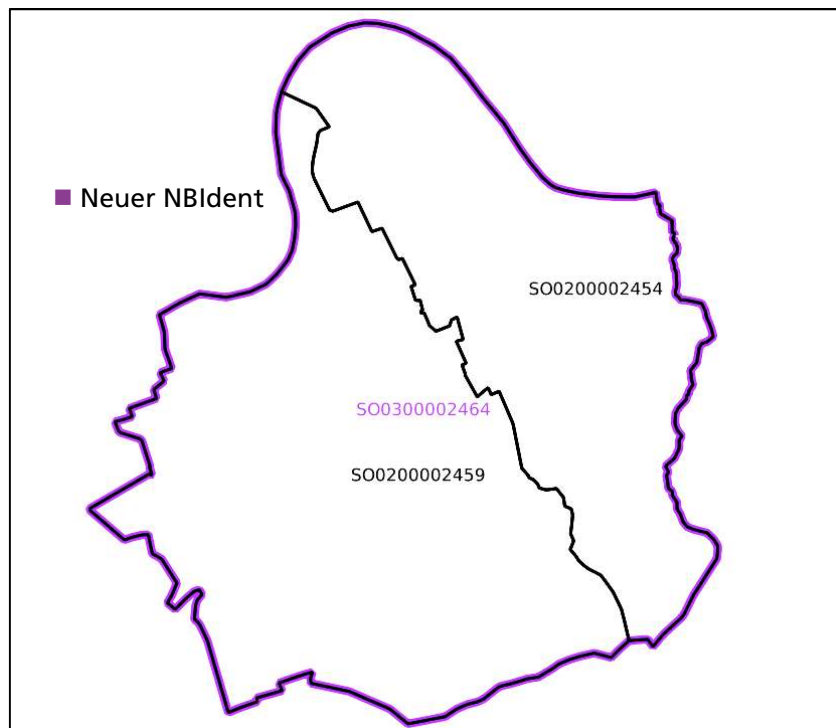
5.3 Eindeutige Objekte im DM01AVSO24 auf administrativer kommunaler Ebene

- | | |
|--|---------------------|
| - Nachführungstabellen (LFP3, HilfsFP, HFP3, BB, EO, NK, LS, RL, GEM, GEB) | - Grundstück |
| - LFP3 | - Hoheitsgrenzpunkt |
| - Hilfsfixpunkt | - Plan |
| - HFP3 | - Toleranzstufe |
| - ProjGrundstück | - Rutschgebiete |
| | - PlanLayout |

5.4 Anpassungen, die vorzunehmen sind

5.4.1 Allgemein

- Identifikatoren werden nicht umnummeriert
- Die alten NBIdents (inkl. Perimeter) werden unverändert beibehalten. Änderungen am Perimeter des NBIdents können auf alle Objekte in Kapitel 5.3 Folgen haben.
- Ein neuer NBIdent über die neue Gemeinde muss für das Topic Gemeindegrenze erstellt werden (SO030000XXXX; XXXX = neue Bfs-Nr.). Siehe Beispiel 1.



Beispiel 1: Nummerierungsbereiche auf kommunaler Ebene

Grundprinzip:

- **Die Objekte, die einem NBIdent zugewiesen sind, müssen innerhalb des dazugehörigen NBIdent-Perimeters liegen.**
- **Der Perimeter des NBIdents muss immer auf einer Liegenschaftsgrenze verlaufen.**

5.4.2 Fixpunkte

- Doppelte Fixpunkte auf der aufzuhebenden Gemeindegrenze sind zu bereinigen. Fixpunkte sind pro Verwaltungseinheit einmal zu führen.
- An zusammenführender Grenze ist für die Fixpunkte der kleinere NBIdent zu vergeben. Das zugewiesene Nachführungsobjekt muss den selben NBIdent haben.

Bemerkung:

- *Die Objekte in Tabelle LFP3, Hilfsfixpunkt, HFP3 und Nachführung behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.3 Bodenbedeckung

- Doppelte Beschriftungen des Gewässernamens (Objektname) und Symbol „Fließrichtung“ sind anzupassen, falls ein Gewässer entlang der aufzulösende Gemeindegrenze läuft.

Bemerkung:

- *Angrenzende BB mit derselben „Art“ entlang alter Gemeindegrenze werden **nicht** zusammengefasst. Ansonsten befindet sich das Objekt nicht mehr komplett im NBIdent-Perimeter.*
- *Die Objekte in Tabelle BBNachführung behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.4 Einzelobjekte

- Doppelte Beschriftungen des Gewässernamens bei Rinnsalen (Objektname) und Symbol „Fließrichtung“ sind anzupassen, falls Gewässer entlang der aufzulösende Gemeindegrenze laufen.

Bemerkung:

- *Angrenzende EO.Flächenelement mit selber „Art“ entlang alter Gemeindegrenze werden **nicht** zusammengefasst.*
- *Angrenzende EO.Linienelement mit selber „Art“ beidseits alter Gemeindegrenze werden **nicht** zusammengefasst.*
- *Die Objekte in Tabelle EONachführung behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.5 Nomenklatur

- Keine Anpassung.

Bemerkung:

- *Angrenzende Flurnamen mit selbem Namen entlang alter Gemeindegrenze werden **nicht** zusammengefasst.*
- *Die Objekte in Tabelle NKNachführung behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.6 Liegenschaften

- Entlang der aufzuhebenden Gemeindegrenze werden Hoheitsgrenzzeichen zu Grenzzeichen (Topic Liegenschaft) degradiert. "Schöne Steine" werden als Grenzpunkt mit dem Attribut HoheitsgrenzsteinAlt erfasst.
- Doppelte Grenzpunkte auf der aufzuhebenden Gemeindegrenze sind zu bereinigen.

Bemerkung:

- *NBIdent der Grundstücke (inkl. ProjGrundstücke) behalten den bisherigen NBIdent. Es gilt: „alte“ Nummerierungsbereiche = GB-Kreise. Die zugewiesenen Nachführungsobjekte (LSNachführung) müssen denselben NBIdent haben wie die Grundstücke.*

5.4.7 Rohrleitung

- Keine Anpassung.

Bemerkung:

- *Angrenzende Rohrleitungen entlang alter Gemeindegrenze werden **nicht** zusammengefasst.*
- *Die Objekte in Tabelle RLNachführung behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.8 Nummerierungsbereiche

- Doppelte NBIdent z.B. LK-Blatt, SO, CH usw. bereinigen.
- Ein neuer Nummerierungsbereich auf kommunaler Ebene ist zu erfassen. Geometrie des neuen Nummerierungsbereichs ist die „neue“ Gemeindegrenze. NBIdent= SO030000XXXX (XXXX= neue BFS-Nr.). Siehe Beispiel 1.

5.4.9 Gemeindegrenzen

- Gemeindepnamen erfassen gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis.
- Die Gemeindegrenze neu definieren mit dem neuen NBIdent (SO030000XXXX; XXXX= neue BFS-Nr.)in Tabelle GEMNachführung.

5.4.10 Planeinteilungen

- Keine Anpassung.

Bemerkung:

- *Die Objekte in Tabelle Plan behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.11 TSEinteilung

- Keine Anpassung.

Bemerkung:

- *Die Objekte in Tabelle Toleranzstufe behalten den bisherigen NBIdent bei.*

5.4.12 Gebäudeadressen

- Gebäudeadressen sollen pro Ortschaftsverbund eindeutig sein. Es wird empfohlen, bei doppelt vorkommende Strassennamen in der politischen Gemeinde, die Gemeinde aufzufordern, die Strassen umzubenennen.

Bemerkung:

- Strassenstücke mit gleichem Lokalisationsnamen werden **nicht** zusammen geführt.
- Die Objekte in Tabelle `GEB.Nachführung` behalten den bisherigen NBIdent bei.

5.4.13 Planrahmen

- Keine Anpassung (falls erfasst).

Bemerkung:

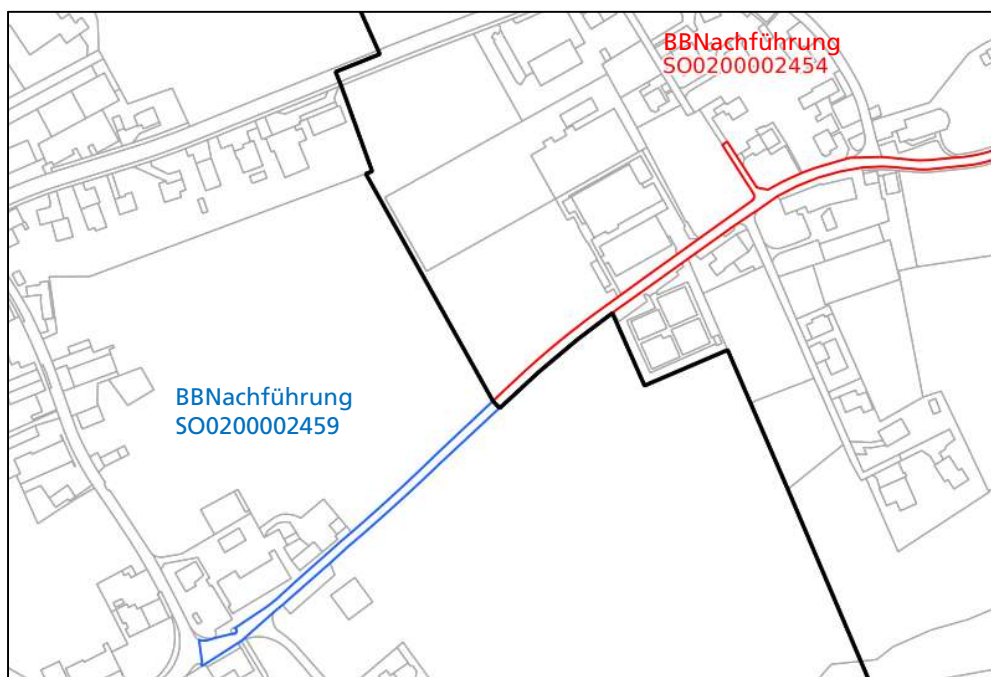
- Die Objekte (falls vorhanden) in Tabelle `PlanLayout` behalten den bisherigen NBIdent bei.

5.5 Nachführung

- Neue Objekte (ausser Topic Gemeindegrenzen) erhalten den „alten“ NBIdent (kommunaler Ebene) des Perimeters, in welchem sie zu liegen kommen.

Zum Beispiel: Neue Objekte der Tabelle `Grundstück` erhalten den NBIdent des Perimeters (GB-Kreises) in welchem sie zu liegen kommen.

- Mutationen über den Nummerierungsbereich (alte Gemeindegrenze) hinweg müssen aufgeteilt werden, damit der NBIdent in der Tabelle Nachführung mit dem NBIdent des Perimeters, in dem sich das Objekt befindet, übereinstimmt. Siehe Beispiel 2.
- Bei Vereinigungen von Grundstücken über den Nummerierungsbereich (alte Gemeindegrenze) hinweg oder Grenzänderungen entlang dem Nummerierungsbereich, muss der Perimeter des NBIdents angepasst werden. Dabei muss mit dem Grundbuch abgeklärt werden, in welchem Perimeter (GB-Kreis) dieses Grundstück neu zu erfassen ist. Eine Änderung am Perimeter des NBIdents haben auf alle Objekte in Kapitel 5.3 Folgen. Zum Beispiel ist die Unterteilung der BB und EO Objekte entlang des Nummerierungsbereich an dessen neuen Verlauf anzupassen.
- Bei Tabelle `GEMNachführung` (einzige Ausnahme) wird der neue NBIdent (SO030000XXXX; XXXX = neue BFS-Nr.) vergeben.
- Aus den Mutationsakten soll ersichtlich sein, zu welchem Grundbuchkreis die betroffenen Grundstücke gehören.



Beispiel 2: Vergabe des NBIdent in Tabelle `BBNachführung`, für BB-Mutationen die über die alte Gemeindegrenze hinaus gehen.

6. Beschriftung von Auszügen

Auf den Auszügen ist die politische Gemeinde zu vermerken und im Anschluss in Klammern der Namen des Grundbuchkreises. Beispiel Lüsslingen-Nennigkofen (Nennigkofen). Liegt der Ausschnitt über beide Grundbuchkreise, ist nur die politische Gemeinde auf dem Auszug zu vermerken.